

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.02.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die individuellen Vergütungen von Vorständen und Topmanagern großer Aktiengesellschaften in ihrem Gesamtbetrag und auch ihre einzelnen Vergütungsteile gesetzlich nach oben begrenzt werden.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dies sei erforderlich, um Exzesse bei Bonus-Zahlungen, Abfindungen und Gehältern für Manager zu unterbinden. Die bisherigen rechtlichen Regelungen seien nicht ausreichend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 616 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 33 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Ferner hat der Petitionsausschuss in der 17. Wahlperiode (WP) zu der Eingabe den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags um Stellungnahme gebeten, da die Petition einen Gegenstand der

Beratung in diesem Ausschuss betraf. Der Rechtsausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (BT-Drs. 17/8989) sowie zweier weiterer Anträge dem Ausschuss vorgelegen hat (BT-Drs. 17/14214).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens des zuständigen Fachausschusses sowie der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK), die sich aus unabhängigen Experten der deutschen Wirtschaft zusammensetzt, hat für börsennotierte Unternehmen Empfehlungen zu dem Komplex Vergütung von Vorstandsmitgliedern ausgesprochen. Sie empfiehlt unter anderem, Abfindungen sowie Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (sogenannte: „Change-of-Control-Klauseln“) zu begrenzen (Nummer 4.2.3 Absatz 4 und 5 DCGK).

In ihren Empfehlungen aus Mai 2013 geht die Kodex-Kommission noch einen Schritt weiter: individuelle Vorstandsvergütungen sollen künftig in ihrem Gesamtbetrag und auch ihren variablen Vergütungsteilen nach oben begrenzt werden (Nummer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 DCGK); der Aufsichtsrat soll bei der Festlegung der Vorstandsvergütungsstruktur die Relation zwischen der Vorstandsvergütung und der Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in ihrer zeitlichen Entwicklung berücksichtigen (Nummer 4.2.2 Absatz 2 Satz 3 DCGK). Die Kodex-Kommission reagiert mit ihren Empfehlungen auf die öffentliche Debatte in Deutschland und in der Schweiz und bietet geeignete Lösungen „aus der Wirtschaft für die Wirtschaft“ an.

Auch der Deutsche Bundestag sowie Bundesregierung und Bundesrat haben sich in der letzten Wahlperiode mit der Thematik befasst und über Reformen beraten. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2012; Bundestags-Drucksache 17/8989) ist zwar in den Beratungen des Deutschen Bundestages berücksichtigt worden. Die Novelle ist am 27. Juni 2013 unter dem neuen Titel „Gesetz zur Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung und zur Änderung weiterer aktienrechtlicher Vorschriften (VorstKoG)“ in 2. und 3. Lesung beschlossen worden. Am 20. September 2013 (wenige Tage vor der Bundestagswahl) hat allerdings der Bundesrat seinerseits beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes den Vermittlungsausschuss anzurufen. Damit ist das Gesetz formell

nicht mehr in der 17. WP des Deutschen Bundestages zustande gekommen (Grundsatz der Diskontinuität). Nach der Bundestagswahl haben die Koalitionsfraktionen zu der Frage der Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütungen vereinbart, dass über die Vorstandsvergütung künftig die Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats entscheiden soll, um Transparenz bei der Feststellung von Managergehältern herzustellen. Eine gesetzliche Obergrenze war nicht Bestandteil der Vereinbarung.

Diese Aussage ist im Zusammenhang mit Entwicklungen auf europäischer Ebene zu sehen. Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre vorgelegt. Dieser Vorschlag enthält Regelungen, die den Einfluss der Hauptversammlung in Vergütungsfragen betreffen. Die Stärkung der Rolle der Hauptversammlung in Vergütungsfragen bleibt damit auch in der 18. WP des Deutschen Bundestages sowohl national wie auch auf europäischer Ebene ein aktuelles rechtspolitisches Thema. Der Richtlinienvorschlag wird in den zuständigen Gremien gegenwärtig diskutiert.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Diskussion zu dem Richtlinienvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über die Stärkung der Rolle der Hauptversammlung in Vergütungsfragen. Die Forderung des Petenten nach einer gesetzlichen Begrenzung der Managergehälter lehnt der Petitionsausschuss dagegen ab und empfiehlt, die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.